

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 27. Juni 2003

36. Stück

312. Studienplan für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 24. Juni 2002, 52. Stück, Nr. 487; **ÄNDERUNG**

312. Studienplan für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 24. Juni 2002, 52. Stück, Nr. 487; ÄNDERUNG

Studienplan für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 24. Juni 2002, 52. Stück, Nr. 487; geänderte Fassung laut Beschluss der Studienkommission für die Studienrichtungen Medizin, Humanmedizin und das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft vom 13.04.2003.

§ 1. Ziel

Das Doktoratsstudium an der Medizinischen Fakultät dient der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaften.

§ 2. Studiendauer

Das Doktoratsstudium hat eine Studiendauer von vier Semestern, und gilt als abgeschlossen, wenn die Dissertation approbiert (§ 7) und die Rigorosen (§ 8) erfolgreich absolviert wurden.

§ 3. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für das Doktoratsstudium sind:

- Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder
- Abschluss eines facheinschlägigen naturwissenschaftlichen Diplomstudiums
- Abschluss eines Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den oben genannten Diplomstudien gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektor/der Rektorin im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

§ 4. Akademische Grade:

Für AbsolventInnen des Diplomstudiums der Humanmedizin bzw. der Zahnmedizin hat der akademische Grad Doktor/Doktorin der medizinischen Wissenschaft zu lauten. Anstelle des bereits verliehenen akademischen Grades, wird der akademische Grad „*Doktor/Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft*“ (*Dr. med. univ. et scient. med.*) bzw. „*Doktor/Doktorin der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft*“ (*Dr. med. dent. et scient. med.*) verliehen.

Für AbsolventInnen eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums hat der akademische Grad „*Doktor/Doktorin der medizinischen Wissenschaft*“ (*Dr. scient. med.*) zu lauten.

§ 5. Organisation und Studienangebot

(1) Das Doktoratsstudium an der Medizinischen Fakultät ist in Form interdisziplinärer **thematischer Programme** organisiert. Den Programmen gehören Gruppen/BetreuerInnen aus verschiedenen Instituten an, deren Forschungsgebiet dem jeweiligen Programmthema zuzuordnen ist oder in einem sinnvollen Zusammenhang dazu steht. Das Programmthema beschreibt die fachlichen Lehrinhalte, und die Mitglieder eines Programmes bilden eine organisatorische Einheit, die für die Gewährleistung der Qualität in der Betreuung und Durchführung der Dissertation verantwortlich ist.

(2) Das derzeitige **Studienangebot** umfasst folgende *Programme*:¹

Altern biologischer Kommunikationssysteme
Infektionskrankheiten
Molekulare Onkologie
Molekulare Zellbiologie
Muskuloskeletale Wissenschaften
Neurowissenschaften
Regulation von Genexpression in Wachstum, Entwicklung und Differenzierung

§ 6. Formale Lehre

Ziel der formalen Lehre im Doktoratsstudium ist es, Studierenden mit unterschiedlicher Vorbildung (MedizinerInnen und NaturwissenschaftlerInnen) den aktuellen Wissensstand in einem Teilbereich der bio-medizinischen Forschung (Programmthema), sowie die grundlegenden Fähigkeiten zur Ausübung des Wissenschaftsberufes zu vermitteln.

(1) Die **Gesamtstundenzahl** des Doktoratsstudiums beträgt 28 Semesterstunden (zu je fünfzehn Unterrichtseinheiten von 45 Minuten).

(2) **Lehrveranstaltungskategorien:** Von den 28 Semesterstunden sind insgesamt 20 Semesterstunden obligatorisch verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien zugeordnet. Die restlichen 8 Semesterstunden sind aus den verschiedenen Kategorien (ausgenommen Arbeitsgruppenseminare) zu wählen, wobei die maximale Semesterstundenzahl in den jeweiligen Kategorien zu berücksichtigen ist.

	Kategorie	Semesterstunden	
		obligatorisch	maximal
Spezielle Fächer (Angebot des jeweiligen Programmes)	Kernfächer: VO, UE, VU zum Programmthema (§ 5, Abs. 2)	8	16
	Vorträge/Seminare/Literaturseminare: SE zum Programmthema	4	8
	Arbeitsgruppenseminare: SE zum Dissertationsthema	4	4
Allgemeine Fächer (Programmübergreifendes Angebot)	VO, UE, VU aus der Fächergruppe: Wissenschaftstheorie; Good Laboratory Practice; Umgang mit Patienten, Laborieren, gefährlichen Substanzen; wissenschaftliche Publikation und Präsentation; Forschungsförderung und Projektmanagement.	4	8
		20	28

¹ Die vorläufige Liste führt die Namen der, beim ersten Aufruf eingegangenen Programmvor schläge an. Die Aufnahme der Programme in die endgültige Fassung des Studienplans ist vorbehaltlich der Ergebnisse der externen Evaluation und des diesbezüglichen Studienkommissionsbeschlusses. Neue Programme können auf Antrag und nach positiv abgeschlossener Evaluation und Studienkommissionsbeschlus jährlich hinzugefügt werden.

1. Spezielle Fächer aus dem Themenbereich eines Programmes (§ 5, Abs. 2) dem das Dissertationsthema zugeordnet ist. Im einzelnen setzen sich diese zusammen aus:

- *Kernfächer* (Minimum 8, Maximum 16 SStd.): Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) bzw. Vorlesungen mit Übungen (VU), welche die Studierenden in den aktuellen Wissensstand und in die wesentlichen Methoden des jeweiligen Themenbereiches einführen und dies in ausgewählten Kapiteln vertiefen.
- *Vorträge/Seminare/Literaturseminare* (Minimum 4, Maximum 8 SStd.): Seminare (SE) mit immanem Prüfungscharakter, welche die aktive Auseinandersetzung mit den aktuellen Lehrmeinungen im jeweiligen Bereich des Programmthemas fördern.
- *Arbeitsgruppenseminar* (4 SStd.): Ein wöchentlich durchgeführtes Seminar (SE) mit immanem Prüfungscharakter, das der Betreuung des Dissertationsthemas und dem fachlichen Austausch in den Arbeitsgruppen dient.

2. Allgemeine Fächer (Minimum 4, Maximum 8 SStd.): Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) bzw. Vorlesungen mit Übungen (VU) welche der Befähigung zu wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der bio-medizinischen Forschung dienen.

Die individuelle Auswahl und Zusammenstellung der Wahlfächer aus dem aktuellen Veranstaltungskatalog eines Programms soll im Einklang mit den Richtlinien des jeweiligen Programms sowie im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin zu Beginn des Doktoratsstudiums geschehen.

(3) Lehrveranstaltungstypen:

- *Vorlesungen* (VO) sind Lehrveranstaltungen in denen die Lehrinhalte von einem oder mehreren LehrveranstaltungsleiterInnen in der Regel frontal vorgetragen werden und der Lernerfolg der Studierenden mittels einer Lehrveranstaltungsprüfung überprüft und beurteilt wird.
- *Übungen* (UE) sind Lehrveranstaltungen in denen die Lehrinhalte durch praktische Übungen während der Unterrichtszeit vermittelt werden. Es besteht Anwesenheitspflicht und der Lernerfolg wird kontinuierlich überprüft (immanenter Prüfungscharakter).
- *Vorlesungen mit Übung* (VU) sind Lehrveranstaltungen in denen die beiden o.g. Formen kombiniert werden.
- *Seminare* (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter in denen die Lehrinhalte durch angeleitetes Selbststudium vermittelt werden. Der Lernerfolg wird üblicherweise mittels einer Prüfungsarbeit (Seminararbeit, Bericht, Vortrag) ermittelt.

(4) Auswärtige Studienanteile: Studierende, die einen Teil ihres Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvieren wollen, haben gemäß § 59, Abs. 3, UniStG das Recht, im Vorhinein die Gleichwertigkeit geplanter Prüfungen mit denen im Studienplan vorgesehenen Prüfungen von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission bescheidmäßig feststellen zu lassen.

(5) ECTS-Anrechnungspunkte: Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) wird der Anteil des Studienaufwands für die formelle Lehre auf 7 von 30 ECTS Punkten pro Semester festgelegt. Das entspricht einem ECTS Punkt pro Semesterstunde. Die Bearbeitung des Dissertationsthemas stellt den Hauptteil der Studienleistungen dar und wird bei vollzeitiger Arbeit an der Dissertation mit 23 ECTS Punkten pro Semester bemessen.

§ 7. Dissertation

Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, hat den Nachweis zu erbringen, dass sich der/die KandidatIn das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten.

(1) Thema: Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan festgelegten thematischen Programme (§ 5, Abs. 2) zu entnehmen, oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem Solchen zu stehen. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag des/der KandidatIn klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.

(2) BetreuerInnen: Alle Universitätslehrer mit Lehrbefugnis sind berechtigt im Rahmen eines Doktoratsstudien-Programmes eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen. Sie/Er muss dafür den Nachweis erbringen, dass die notwendigen sachlichen, räumlichen und finanziellen Ressourcen vorhanden sind, um die Forschungsarbeiten zu einem erfolgreichen Abschluss bringen zu können. Weiters muss neben ihren/seinen übrigen Dienstpflichten eine gute Betreuung gewährleistet sein.

(3) Dissertationskomitee: Für jede Dissertation soll auf gemeinsamen Vorschläge der/des Studierenden und BetreuerIn vom Studiendekan ein drei-köpfiges Dissertationskomitee eingesetzt werden. Diesem Komitee steht der/die BetreuerIn vor und es ist mindestens ein Mitglied von außerhalb des Institutes, an dem die Arbeiten durchgeführt werden. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen (mindestens ein Mal jährlich) den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren und dient dem/der Studierenden wie auch dem/der BetreuerIn als Ansprechpartner in wichtigen Fragen die Dissertation betreffend.

(4) Die oder der Studierende hat das Thema, den/die BetreuerIn und die weiteren Mitglieder des Dissertationskomitees dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben.

(5) Begutachtung/Approbation: Die abgeschlossene Dissertation muss von zwei, von der/dem StudiendekanIn bestimmten Gutachtern (in der Regel von einem externen Gutachter und einem Komiteemitglied, nicht aber vom Betreuer) begutachtet und beurteilt werden. Zum Zeitpunkt der Begutachtung soll mindestens eine Veröffentlichung mit dem/der KandidatIn als Erstautor in einem international anerkannten „peer-review“ Journal vorliegen oder eingereicht sein.

§ 8. Rigorosum:

(1) Die Prüfungsfächer des Rigorosum sind:

1. Der Fachbereich des Programmes (§ 5, Abs. 2) dem die Dissertation zugeordnet ist.
2. Das Thema der Dissertation, inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum ist:

1. Das erfolgreiche Absolvieren aller erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 6, Abs. 2).
2. Die Approbation der Dissertation (§ 6, Abs. 4).

(3) Art der Ablegung der Rigorosen:

1. Das Wissen im Fachbereich des Programmes wird im Rahmen einer kommissionellen mündlichen Gesamtprüfung überprüft. Es soll beurteilt werden, ob der/die KandidatIn die Fähigkeit besitzt, das erworbene Wissen im Gebiet des jeweiligen Programmthemas anzuwenden. Die Prüfungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Prüfern aus dem jeweiligen Programm (§19 Abs.2 Z.1 lit. a bis e UOG 1993).

2. Das Rigorosum zum Thema der Dissertation wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (*Defensio*), durchgeführt. Der Kandidat präsentiert dabei die wissenschaftlichen Ergebnisse, die der Dissertationsschrift zugrunde liegen, und verteidigt diese in der anschließenden Diskussion. Dazu kann die Prüfungskommission mit Mitgliedern des jeweiligen Dissertationskomitees und/oder die Beurteilerin oder Beurteiler der Dissertation erweitert werden. Der Prüfungssenat hat im Anschluss an die *Defensio* die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen des Kandidaten zu beurteilen.

§ 9. Inkrafttreten:

- (1) Der Studienplan tritt mit 1. Oktober 2003 in Kraft.

Für die Studienkommission der Studienrichtungen Medizin, Humanmedizin und das
Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft

Die Vorsitzende
O.Univ.-Prof. Dr. H. Fritsch

Anhang:

Qualifikationsprofil

für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft
an der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck

Das Doktoratsstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck dient der Befähigung zur selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Medizinischen Wissenschaften. Absolventen dieses Doktoratsstudiums sollen in der Lage sein, bio-medizinische Problemstellungen auf hohem fachlichem und methodischem Niveau selbständig wissenschaftlich zu erarbeiten und darzustellen. Es ist Ziel der Medizinischen Fakultät, dass neben höchster fachlicher und methodischer Kompetenz, Studierende jene allgemeinen wissenschaftlichen und kommunikativen Fähigkeiten erwerben, die zur erfolgreichen Ausübung des Wissenschaftsberufes im akademischen, industriellen oder im öffentlichen Bereich benötigt werden.